150. Bei einem streit um die grenzen sollen die nachbaren des feldes, die alten männer und andere, kuhhirten, solche die das feld nahe an der grenze bauen und alle welche im walde beschäftigt sind 1),

1) Mn. 8.

151. Die grenze bestimmen, wie sie durch erhöhungen, kohlen, hülsen, bäume, brücken, ameisenhaufen, vertiefungen, knochen, denksteine und andere zeichen kenntlich gemacht wird 1).

1) Mn.8,

152. Oder vier, acht oder zehn nachbaren aus demselben dorfe mit rothen kränzen und kleidern sollen die grenze bestimmen, indem sie erde tragen 1).

1) Mn. 8, 256.

153. Wenn sie die unwahrheit sagen, sind sie einzeln vom könige zu bestrafen mit der mittleren geldstrafe¹). Wenn ¹²Ma.8, niemand da ist der die grenze kennt und auch kein zeichen derselben, soll der könig sie festsetzen²).

154. Eben dieselbe vorschrift gilt für streitigkeiten über obstgärten, scheunen, dörfer, wasserbehälter, lustgärten, häuser, behälter von regenwasser u. s. w. 1).

1) Mn. 8,

155. Für das zerreissen des grenzstreifens aber, für das überschreiten der grenze und für die wegnahme von feld gelten die niedrigste, die höchste und die mittlere geldstrafe¹).

1) Mn. 8,

- 156. Ein nützlicher damm welcher geringen nachtheil verursacht, soll nicht verhindert werden, eben so ein wasserreicher brunnen von geringem umfange, welcher fremdes feld wegnimmt.
- 157. Wenn jemand auf einem felde einen damm errichtet, ohne den besitzer gefragt zu haben, so soll, wenn der damm fertig ist, der herr des feldes den genuss haben, oder wenn kein solcher da ist, der könig.